

Die Materialität der Gewalt

Oder: Warum die Kategorie des Raumes für eine politische Soziologie der Gewalt nützlich sein könnte

Die neuere Soziologie der Gewalt, die an Heinrich Popitz' Theorie der Macht anknüpft, verfolgt zwei Perspektiven: eine Handlungssoziologie, die die Körperlichkeit menschlicher Erfahrung in den Mittelpunkt stellt, und eine politische Soziologie, die die Ordnungsformen der Gewalt zum Ausgangspunkt der Analyse nimmt. Da beide Perspektiven nicht unbedingt dieselbe Blickrichtung einschlagen, wird hier ergänzend eine analytische Kategorie vorgeschlagen: Eine Foucaultsche Figurierung des Raumes erlaubt es, Gewaltphänomene auf dem Hintergrund politischer Ordnungen zu lesen.

The „new sociology of violence“, based on the theory of power of Heinrich Popitz, is focussed on two aspects: It sees itself as a sociology of action concerned with the physical aspect of human experience and at the same time as a political sociology concerned with violence inscribed into social order. As both perspectives are not necessarily directed to the same empirical field the theoretical claim is not easily being realised. This article therefore introduces a Foucaultian concept of space that might be useful to analyse phenomenon of violence on the background of political order.

I. Die Soziologie und die Materialität (der Gewalt)

Der Bildschirm des Computers zeigt das Panorama von New York – mit den Twin-Towers von der See-Seite aus. Die beiden Türme sind durch einen Rahmen markiert, und während die Schaltfläche auf dem Bildschirm fragt: „Are you sure you want to delete both towers?“, zeigt der Pfeil bereits die Entscheidung an: „Yes“. Klickt man die Schaltfläche an, so gelangt man zur nächsten Webseite, auf der es nun heißt: „The building you are looking for might have been removed, had its name changed, is temporarily unavailable or has been penetrated by airplanes“¹ Man kann diese humoristische² Anordnung auf verschiedene Weise lesen, hier drei Möglichkeiten: Sie erinnert an die menschliche Lust an der Zerstörung (die man schon bei kleinen Kindern beobachten kann, die mit Wonne den aufgebauten Turm von Holzklötzen zu Fall bringen); sie gemahnt an die Leichtigkeit (der kurze Druck einer Taste), mit der eine immense Zerstörung herbeigeführt werden

1 »<http://ssimon.macroware.cz/wjecy/wtc/wtc-hmpage.html>«

2 „We think humor helps return people ‚back to normal‘“, heißt es einleitend bei Sebastian Scheerer und Nils Schuhmacher (2003), die der Funktion von Witzen zum 11. September 2001 nachgegangen sind – das hier zitierte Beispiel ist eines der zahlreichen, die sie im Internet gefunden haben.

kann, während der Schrecken unter Umständen erst im nachhinein folgt; sie verweist auf eine mögliche Komplizenschaft der Zuschauer (im Sehen und ihrem Handlungspotenzial) mit dem tatsächlichen Anschlag. Im vorliegenden Zusammenhang ist nicht die richtige Interpretation der Pointe von Interesse, sondern ein Komplex theoretischer Fragen, die sich hier anschließen lassen: In welcher Beziehung steht die virtuelle Handlung mit dem Ereignis, auf das das Bild anspielt? Hat die Simulation der Zerstörung der Twin-towers etwas mit der realen Zerstörung zu tun? In welchem Verhältnis steht die Gewalt, über die wir reden und die wir beobachten, mit der konkreten Gewalttätigkeit?

„Gewalt, vor allem die unmittelbare gewalttätige Handlung“ sei, so Hans-Georg Soeffner (2003: 54), „das per se Nicht-Diskursive, normativ Geächtete und Exkommunizierte, daher Nicht-Übersetzbare, sondern bestenfalls ex post Beschreibbare“. Gerade deshalb sei Gewalt „von je her die größte Herausforderung für die analytische Vernunft.“ Gleichwohl gebe es, so wiederum Jacques Derrida (1991: 70), „keine natürliche oder physische Gewalt. Der Begriff der Gewalt gehört der symbolischen Ordnung des Rechts, der Politik und des Sittlichen an.“ Die Feststellung, wann wir es mit Gewalt, mit der intendierten körperlichen Verletzung oder Zerstörung von Menschen (oder Tieren), zu tun haben, ist stets ein Urteil, das sich auf Normen bezieht, und impliziert stets Deutungsarbeit. Deshalb aber ist Gewalt auch nicht „das schlechthin Andere des Diskurses“ und kann nicht als „von jedem Logos und jeder Rede“ abgeschnitten gedacht werden (Hirsch 2000: 57). Die Soziologie, die sich als Wissenschaft der Rekonstruktion sozialen Sinns und der „Kulturbeutung“ sozialen Handelns (Weber) versteht, sieht sich hier mit dem besonderen Problem konfrontiert, den Hiatus zwischen der sozialen Ordnung und jener physischen Unmittelbarkeit analytisch zu überwinden. Dabei gilt das Soziale in der Tradition Durkheims bekanntlich als ein genuiner Gegenstand, eine eigenständige Sphäre oder Entität, deren Regelhaftigkeit sich nicht aus einzelnen menschlichen Handlungen oder aus individuellen Intentionen erschließt. Es ist irreduzibel, nicht aus etwas anderem ableitbar und daher auch von keiner anderen Wissenschaft einfach mit zu verhandeln.

Verschiedene soziologische Ansätze, vom sozialen Konstruktivismus über die Systemtheorie bis hin zur Kultursoziologie der Gegenwart haben diese Perspektive in Theorie und Forschung weiter ausbuchstabiert. Nicht zuletzt die kritische Kriminologie, die sich auf den Labeling Approach berief, folgte der Einsicht des *linguistic* und *cultural turn*, dass die Zeichenförmigkeit der Welt unhintergebar sei, dass unsere Beobachtungen, die Unterscheidungen, die wir treffen, soziale seien, und die Erforschung der Realität sich den Gesetzen der Sprache fügen müsse. Erst auf dieser Basis konnte die sozialwissenschaftliche Forschung überhaupt erst zeigen, wie realitätsmächtig soziale Deutungen sind: Sinnzuschreibungen haben reale Folgen (William I. Thomas); kulturelle Symbole bilden eigenständige Referenten des Handelns. Gleichwohl hat die erfolgreiche Durchsetzung dieser Perspektiven

auch eine Aporie hervorgebracht: Aus der Einsicht in die Zeichenförmigkeit der Welt wurde die selbstreferentielle Analyse, die sich in ein geschlossenes Zeichenuniversum hineinmanövrierte. Armin Nassehi (1999: 354) beschreibt diesen Zirkel am Beispiel der *sex-gender*-Debatte: Diese habe eben nicht nur deutlich gemacht, dass es neben *sex* auch das sozial konstruierte Geschlecht gebe; die Diskursanalyse habe vielmehr gezeigt, „dass die Rede vom natürlichen Geschlecht nichts anderes ist als die *Rede* vom natürlichen Geschlecht.“ Die epistemischen Praktiken, die das Soziale dekonstruieren und aufzeigen wollten, wie unser Handeln und unsere Wahrnehmung in gesellschaftlichen Vorgaben verhaftet sind, verwiesen schließlich auf nichts anderes als auf sich selbst.

Unterdessen hatte die Soziologie der Gewalt mit dem Moment der Körperlichkeit und Sinnlichkeit von Gewalthandeln eine neue Fokussierung der Forschung eingefordert. Sie wandte sich mit diesem Programm gegen die herkömmliche Ursachenforschung, deren Faktorenanalyse ihr zu simpel erschien. Im Rückblick kann man hierin auch eine Gegenbewegung zur Geschlossenheit kulturalistischer Ansätze sehen, denen der Blick auf die Körperlichkeit von Gewalt und die Materialität der Dinge verwehrt schien.³ Anknüpfend an Heinrich Popitz' Theorie der Macht, sollte die soziologische Forschung nun zwei Dimensionen der Analyse miteinander verknüpfen: die körperliche und die politische Dimension von Gewalt. Sie sollte die Praktiken der „Gewalt selbst“ vor dem Hintergrund der „Ordnungsformen der Gewalt“ analysieren. Das hieß einerseits, Gewalt als eine „Aktionsmacht“ zu begreifen, die von der Verletzlichkeit des Menschen regelrecht profitiert, und andererseits die gesellschaftlich institutionalisierten Formen der Macht in den Blick zu nehmen, welche die Wahrnehmung von Gewalt, von legitimer und illegitimer Gewalt, sowie das Gewalthandeln strukturieren.⁴

3 Freilich problematisiert noch die soziologischste aller soziologischen Perspektiven (vgl. Lorentzen 2002: 102), die Systemtheorie, diese Fragen. Eine Darstellung dieses Versuchs, die aporetische Diskussion um einen strukturellen oder physischen Gewaltbegriff im Anschluss an Galtung (1975) aufzulösen, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Deshalb sei hier bei aller gebotener Vorsicht der Zugang nur skizziert, der Gewalt als Grenze der Reproduktion von Sinn beschreibt. Gewalt ist nicht das Andere des Sozialen, wohl aber das, was diese Grenze markiert, erschüttert und in Frage stellt (vgl. Baecker 1996). Zum Begriff der Exklusion als einer Form von Gewalt, die den „Menschen auf ein rein körperliches Dasein“ reduziert, vgl. außerdem Schroer (2000: 446) im Anschluss an Luhmann.

4 Es hieß sogar davon auszugehen, „dass die schrecklichsten Erscheinungsformen der Gewalt typischerweise diejenigen sind, die untrennbar mit der Durchsetzung und Aufrechterhaltung von Herrschaft und insbesondere staatlicher Herrschaft verbunden sind.“ (Trotha/Schwab-Trapp 1996: 57) Zu einer an Popitz (1992: 50ff.) anknüpfenden Soziologie der Gewalt vgl. insbesondere die Beiträge in Trotha (1997); sowie Nadelmann (1995); Sofsky (1996). Zum Begriff der Gewalt als Aktions- und nicht Definitionsmacht, um die Körperlichkeit der Gewalt zu betonen, vgl. Trotha (1997: 14); zur Problematisierung der Eindeutigkeit dieser Gegenüberstellung Hitzler (1999).

Dieses anspruchsvolle Programm war freilich nicht einfach zu realisieren: Wollte man nicht in einen Dualismus zwischen Individuum und Gesellschaft, Handeln und Herrschaft verfallen, so hieß es, die empirische Mikroperspektive auf die Handlungslogik auszurichten und die „Herrschaftslogik“ darin zugleich kategorial einzubinden. Manche Forschungen verloren sich dabei in vermeintlich literarischer Detailversessenheit und liefen Gefahr, das Gewalthandeln zu ästhetisieren, während die Fokussierung der Machtverhältnisse zu theoretischem Zierrat verkam.⁵

Wenn ich an dieser Stelle die Kategorie des Raumes als eine Möglichkeit vorschlage, beide Dimensionen miteinander zu verknüpfen – die Körperlichkeit von Gewalt und die Machtverhältnisse, in die das Gewalthandeln eingebettet ist und die es mobilisiert –, dann schlage ich zugleich eine Perspektivverschiebung vor: Die Analyse hätte nicht zuerst am Handeln anzusetzen, sondern die Ordnung ins Visier zu nehmen, innerhalb der wir immer schon handeln; die dem Handeln, dem Denken, der Wahrnehmung vorgelagerte und es strukturierende Ordnung. Auf diese Weise ließe sich, das gilt es zu zeigen, auch die Frage nach dem Politischen einholen.

Die Verwendung der Kategorie des Raumes ist der Soziologie der Gewalt durchaus vertraut, wie die Kategorien Raum und Körper überhaupt eine lange Tradition wechselseitiger Beschreibungen aufweisen. So bezog man in der Soziologie nicht nur den menschlichen Körper auf räumliche Dimensionen, sondern stellte sich auch die Gesellschaft als einen Organismus vor oder als einen Raum und Gegenstand politischer Strategien;⁶ die Kriminologie schließlich konnte im 19. Jahrhundert bekanntlich von der Vorstellung

5 Nur zur Verdeutlichung sei hier ein Beispiel für die Ästhetisierung von Gewalt in scheinbar dichter Beschreibung aus *Zeiten des Schreckens* von Wolfgang Sofsky angeführt, der sich ansonsten sehr verdient gemacht hat um jene neuere Soziologie der Gewalt. Das Kapitel zu den Anschlägen vom 11. September 2001 beginnt wie folgt: „Bevor im Turm das Kerosin explodierte, war an der Fassade noch die Einschlagstelle des Flugzeugs zu erkennen. Deutlich sah man den Umriss des Rumpfes und der beiden Flügel. Vom Nordturm trudelten Menschenkörper kopfüber in die Tiefe. Die Beine strampelten, die Arme ruderten ins Leere. Endlose Sekunden dauerte der Absturz, Windböen trieben die Körper vom Gebäude ab. Plötzlich verfinsterte sich der strahlendblaue Himmel. Eine Wolkenwand aus Kalk und Asbest wälzte sich durch die Straßenschluchten und füllte die Atemluft mit Staub“ (2002: 171). Der Abschnitt fährt fort mit Behauptungen über die Distanz des „Beobachters“ – offenbar der gemeine Zuschauer vor dem Fernsehbildschirm im Westen –, der „weder eine entsetzliche Realität noch eigenes Entsetzen“ erlebt habe, über die buchstäbliche Sinnlosigkeit dieses Aktes und neuer Formen des Terrorismus: „Der Anschlag besagte nichts, er war ein Akt der Destruktion ohne Hintersinn“ (ebd.: 178). Sofsky erlaubt sich auf diese Weise, dem Akt vom 11. September – und seinen Konsequenzen – jeglichen politischen Sinn abzusprechen und die Motive der Attentäter entsprechend zu reduzieren: „Selbstmordattentäter wollen sich nur einen vorderen Platz im Paradies sichern“ (ebd.: 180). – Für eine differenzierte Kritik ähnlich gelagerter Kurzschlüsse in der neueren Gewaltforschung vgl. Trotha/Schwab-Trapp (1996); Trotha (2000); Tyrell (1999).

6 Ausführlich dazu Schroer (2003).

von Gesellschaft als einem sozialen Körper profitieren und sich als Expertin gesundheitlicher Gefahren, vom Verbrecher und sozialer Hygiene profilieren (vgl. Pasquino 1991).

In jüngerer Zeit versucht nun die Soziologie der Vorstellung von einem Raum als Körper und dreidimensionalen Behälter entgegenzuwirken zugunsten einer performativen Konzeption, welche den Raum nicht als statisch und nicht als physikalisch gegeben, sondern als soziales Produkt des Handelns begreift.⁷ Freilich ist auch dieser Gedanke nicht neu: Schon Georg Simmel (1992: 697) hatte mit dem berühmten Diktum – „Die Grenze ist nicht eine räumliche Tatsache mit soziologischen Wirkungen, sondern eine soziologische Tatsache, die sich räumlich formt.“ – die *soziale* Konstituierung des Raumes ins Visier genommen. Grenzen seien „Werke“ des Menschen (Febvre 1988), soziale Konstruktionen, und das hieß auch schon vor dem *linguistic turn*: keineswegs bloß fiktive, sondern sozial *wirksame* Konstruktionen. Demnach können auch politische Grenzen ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie eine Entsprechung in der sozialen Wahrnehmung finden, wenn Menschen auf sie Bezug nehmen oder über sie hinweg in Beziehung zueinander treten (vgl. Simmel 1992: 689). Indes führt die Affinität zu diesem soziologischen Begriff der Grenze beziehungsweise des Raumes häufig zu einem allzu metaphorischen Gebrauch, dem sich die Materialität der Praktiken und die handfesten Folgen von Grenzziehungen entziehen (vgl. Vobruba 1998: 47; Medick 1995: 224).

Deshalb schlage ich vor, die Kategorie des Raumes in einer Foucaultschen Lesart auszubuchstabieren. Foucault, so konstatierte sein Kritiker Jürgen Habermas (1980: 285), „erlaubt sich einen ganz und gar unsoziologischen Begriff des Sozialen“, der ohne das Konzept der Praktiken nicht zu denken ist: „Juristische Urteile, polizeiliche Maßnahmen, pädagogische Unterweisungen, Internierungen, Züchtigungen, Kontrollen, Formen des körperlichen und intellektuellen Drills“ und so weiter schließt das Soziale bei Foucault mit ein. Politische und juristische Praktiken sind folglich ebenfalls gesellschaftliche Praktiken. Sie vollziehen sich in Macht- und Wissensbeziehungen, und dieses Wissen, das in den Praktiken inkorporiert ist, ist nicht nur symbolischer Art, sondern selbst material. In den Techniken und Verfahrensweisen hat es gleichsam eine physische, eine räumliche Ausdehnung (vgl. Honneth 2003: 23). Mit den Praktiken schreibt es sich in „die Dinge“ ein, formt sich zu technischen Instrumenten und Verfahren, zu architektonischen Landschaften und räumlicher Gestalt.⁸

7 So suchte jüngst etwa Löw (2001: 131) mit der Kategorie der „AnOrdnung“ das Prozesshafte der Konstituierung von Räumen hervorzuheben und auf diese Weise sowohl die Handlungsdimension als auch die Funktion gesellschaftlicher Ordnungen zu berücksichtigen.

8 Macht ist dabei „grundsätzlich“ als etwas zu begreifen, das „hinzukommt, also nichts, was einen bestimmten Phänomenbereich zuallererst konstituiert.“ Macht wird nicht

Die Konzeption des Raumes auf dem Hintergrund eines solchen Begriffs von sozialen Praktiken erlaubt es, die Ordnungen, in denen wir handeln, als materiale zu begreifen. Sie bietet den Fluchtpunkt für eine Perspektive, welche die Körperlichkeit und die politischen Ordnungsformen von Gewalt gleichermaßen fokussiert. Die Nützlichkeit der Kategorie des Raumes für eine politisch sich verstehende Gewaltsoziologie werde ich zunächst am Beispiel eines Aufsatzes von Dominique Linhardt zur politischen Aktionsform der Flugzeugentführung erörtern. Sodann werde ich die Foucault'sche Lesart auf Konzeptionen des Raumes in der Soziologie der Gewalt beziehen, um die hier entfaltete Perspektive abschließend noch einmal beispielhaft zu erläutern.⁹

II. Luftpiraterie

Der Bezug der Luftpiraterie zur Kategorie des Raumes ist augenfällig – und gleichwohl vielschichtig. „Subversiv in einem elementaren Sinne ist die Luftpiraterie,“ so Dominique Linhardt (2002: 230) im Hinblick auf eine klassische Form der Flugzeugentführung als Medium der Erpressung, „weil die Hijacker, indem sie die faktische Autorität des Flugkapitäns ersetzen, das Kontrollgebiet des modernen Staates untergraben und ihn auf diesem Wege attackieren.“ – Worin aber besteht die Autorität des Flugkapitäns, welche die Hijacker ersetzen, und inwiefern untergraben sie das Kontrollgebiet des modernen Staates? Was kennzeichnet das Moment der Subversion bei diesem *modus operandi* (ebd.: 224f.)?

Ein geeigneter Zugang zu diesen Fragen erschließt sich, wenn man das menschliche Handeln im Zusammenspiel mit Techniken, Regelungen und Verfahren analysiert und so zunächst ein techno-politisches Raumkonzept figuriert. Der Hijacker, der die „Bordgewalt“ an sich reißt, ist ebenso wenig souverän wie der Flugkapitän. Er trägt eine Verantwortung, die auch dem Flugkapitän sonst „nur übertragen“ ist (Linhardt 2002: 228). Über die Lufthoheit zu verfügen heißt nicht, eine grenzenlose Entscheidungsgewalt auszuüben: Vielmehr ist diese an Erlaubnisse und Verpflichtungen, an nationale Gesetze und internationale Verträge und nicht zuletzt an technische Erfordernisse und klimatische Bedingungen der Flugzeugführung gebunden. „Was heißt es, ein Schiff zu lenken?“, so fragt Foucault (2000: 51) in Anspielung auf eine häufig verwendete Metapher der Kunst des Regierens, und die Antwort lässt sich auf das Beispiel der Flugzeugführung übertragen: „Gewiss, es heißt, Verantwortung zu übernehmen für die Seeleute, a-

auf Menschen oder Personen, auf vorgefertigte Entitäten ausgeübt. Vielmehr konstituiert die Macht Subjekte, indem sie „sich in die Dinge“ „investiert“, sie formt, „um ihren Wirkungsgrad zu erhöhen“ (Balke 2002: 124f.).

⁹ Ich danke den anonymen Gutachtern des Kriminologischen Journals für ihre kritischen Anmerkungen und Anregungen zu einer Vorfassung dieses Beitrags – für deren Umsetzung freilich ich selbst verantwortlich bin.

ber es heißt zugleich auch, Verantwortung zu übernehmen für das Schiff und für die Ladung; ein Schiff zu lenken heißt auch, auf die Winde und die Klippen, die Stürme und die Flauten zu achten; es bedeutet, einen Zusammenhang herzustellen zwischen den Seeleuten, die man am Leben erhalten, dem Schiff, das man bewahren, und der Ladung, die man in den Hafen bringen muss, und deren Beziehung wiederum zu all jenen Ereignissen wie den Winden, den Klippen und den Unwettern“.

Die Freiheit des Flugkapitäns ist „in ein feinmaschiges, gleichzeitig technisches, rechtliches und politisches Gewebe eingespannt.“ Zu einem gelingenden subversiven Akt gegen den Staat kann die Flugzeugentführung daher nur werden, wenn auch der Luftpirat die Bordgewalt innerhalb dieses Gewebes von Vorschriften und technischen Vorgaben wahrnimmt. Er muss sich an diese nicht halten, aber er kann sie auch nicht ignorieren. Denn die Bordgewalt im doppelten Sinne des Wortes kann er nur solange ausüben, wie das Flugzeug mehr oder weniger professionell geführt wird – „die Ordnung des Zugriffs“ selbst darf nicht umschlagen (Linhardt 2002: 229f.). Doch was ist es, das eine Intervention souveräner Macht provoziert? Zu einer umkämpften Zone und einem Politikum wird das Flugzeug durch den Zugriff auf das Leben, das mit der Entführung zur Disposition gestellt wird. Dieser Zugriff stellt eine symbolische wie faktische Form der Grenzverletzung dar. Es sind die Grenzen einer Macht, deren Reichweite „zu allererst räumlich fixiert“ ist (Kaufmann et al. 2002: 7) und deren Territorium als Garant der Gebietshoheit souveräner Gewalt zugleich einen Raum des Schutzes bildet: Die Souveränität des Staates erstreckt sich auf das geographische Territorium und das Leben der Bevölkerung.¹⁰ Die Flugzeugentführung tangiert somit ein absolutes Recht, das staatliche Gewaltmonopol, und sie evoziert einen Imperativ der Verteidigung.

Anhand dieses Beispiels lässt sich die Kategorie des Raumes nun vorläufig in drei Konzepte aufschlüsseln: Man kann den *Körper* (des Menschen wie des Staates), das *Territorium* (das symbolische wie geographische Territorium des Staates beziehungsweise politischer Souveränität) und schließlich die *Freiheit* des Handelns mit ihr beschreiben (die in dem Beispiel eingebunden ist in jenes rechtliche, technische und politische Gewebe). Diese drei kategorialen Bestimmungen des Raumes sind im Folgenden für eine politisch sich verstehende Gewaltsoziologie weiter zu explizieren, wobei man an vorhandene Diskussionen anknüpfen kann.

10 Vorübergehend kann die Souveränität sich sogar auf fremde Staaten ausdehnen. So jedenfalls ließe sich der von der somalischen Regierung legitimierte exterritoriale Zugriff deutscher Polizisten lesen, der die Entführung der Landshut im Jahre 1977 beendete (vgl. Linhardt 2002: 245).

III. Drei Dimensionen des Raumes für eine politische Gewaltsoziologie

Die Kategorie des Raumes bietet sich zunächst an, um die „Verletzungsoffenheit“ (Popitz 1992) des Menschen begrifflich zu fassen, ohne sich in den üblichen Dichotomisierungen zwischen struktureller, indirekter, psychischer Gewalt einerseits und aktueller, direkter, physischer Gewalt andererseits zu verlieren. Denn eine Konzeption des Leibes als Territorium und von Leiblichkeit als einer „Sphäre“ möglicher Verletzlichkeit vermeidet es, Verletzungsmacht auf den physischen Körper des Menschen zu reduzieren, dessen Grenzen allzu leicht objektivierbar scheinen. Das Territorium hat eine *räumliche Ausdehnung*, indem es zum Beispiel „ein Umfeld aus Kleidung, Wohnung, Heimat und Angehörigen“ mit einschließt (Waldenfels 2000: 14f.). Zugleich ist es beweglich wie der individuelle oder kollektive Aktionsradius, mit dem ein „Territorium des Selbst“ (Goffman 1982: 54ff.) in Anspruch genommen oder verletzt wird.¹¹ Auch insofern lässt Gewalt sich als eine Aktionsform beschreiben, mit der ein Individuum „auf Kosten eines anderen“ einen Raum in der Welt einnimmt (Reemtsma 1997: 35).¹²

In Foucaultscher Perspektive wären diese Territorien der Verletzlichkeit nicht nur auf das Individuum oder Kollektive zu beziehen, sondern in einer den individuellen und den Gesellschaftskörper systematisch verklammernenden Perspektive als *biopolitische Räume* zu dechiffrieren: Die Gesellschaft ist laut Foucault (1980: 55) nicht das Resultat einer gemeinsamen Willensanstrengung, nicht bloß eine Vertragsgemeinschaft, vielmehr Effekt einer Materialität der Macht, die auf den Körper der Individuen einwirkt. Gesellschaftskörper und der Körper des Menschen gehen eine Verbindung ein, die sich nicht rechtlich und auch nicht nur symbolisch herstellt, die vielmehr aus den Technologien der Macht resultiert, die sich in die Körper einschreiben. Körperliche Kräfte können auf diese Weise zu nützlichen Ressourcen werden.¹³ In dieser Perspektive lässt sich zum Beispiel das Phänomen militärischer Gehorsamsproduktion noch einmal anders erklären, nicht nur als eine Frage ideologischer Schulung, einer gleichsam symbolisch erzeugten „Haltungsdisziplin“, sondern auch als eine der Herstellung einer „Funktionsdisziplin“, eines Trainings des Körpers, der sich mit Regimen von Prak-

11 Zur Bedeutung des Territoriums für die Analyse kollektiver Gewalt vgl. Meuser (2002).

12 Reemtsma leitet diesen Zusammenhang psychoanalytisch her, von der Erfahrung des Ausgeliefertseins, die mit Glück im Laufe der Ich-Werdung balancierbar, deren Prekarität aber wie ein Einbruch wieder wachgerufen werde durch entsprechende Gewalterfahrungen.

13 Als Bio-Macht bezeichnet Foucault (1983: 170) den „Eintritt des Lebens“ in das Feld des „bewussten“ politischen Kalküls. Von der juristischen unterscheidet sich diese „Macht zum Leben“ dadurch, dass sie nicht auf der Basis von Verbot und Verhinderung operiert, sondern produktiv ist: Sie erkennt den Körper des Menschen und der Bevölkerung als Ressourcen, die nutzbar zu machen und dementsprechend zu schützen sind (vgl. ebd.: 159ff.; 1999b).

tiken verformt (Bröckling 2000: 231). Mit diesen Praktiken sind weniger konkrete Disziplinierungsmaßnahmen gemeint (die Überwachung und Sanktionierung der Soldaten, die ja auch symbolischer Art ist), als vielmehr die systematische und kontinuierliche körperliche Einübung von Techniken,¹⁴ wie auch die Einübung des Körpers in Techniken. So gerät in den Blick, inwiefern sich Körper und Haltung den unterschiedlichen Regimen von Techniken anpassen, den Funktionen, welche der jeweilige technische Standart und die militärische Maschinerie eines Staates insgesamt einfordern.¹⁵

Der Mensch ist dabei als ein Vermögen zu begreifen, das prinzipiell offen ist und sich in gesellschaftlichen Praktiken (und also auch juristischen oder technischen Verfahren) ebenso formt wie die Gesellschaft. Mit dieser Konzeption von Praktiken, die das menschliche und, wenn man so will, gesellschaftliche Vermögen formen, ließe sich danach fragen, wie Techniken und gesellschaftliche Mentalitäten eine Verbindung eingehen: Inwiefern sind zum Beispiel *smart bombs* und *non-lethal weapons* heute Prototypen nicht nur einer neuen Waffengeneration, sondern auch einer neuen „postheroischen Mentalität“ (Münkler 2002: 193), mit der Kriege (und Polizeiaktionen durch-) geführt werden? Sind jene das Symptom einer sich seit geraumer Zeit abzeichnende Strategie, die einerseits die eigene Verwundung scheut und gerade darin andererseits brutal wirkt, zum Beispiel beim kriegerischen Einsatz der NATO im Namen humanitärer Intervention, deren zahlreiche zivile Opfer im Jahre 1999 als Kollateralschäden galten (vgl. Bismuth/Barriot 2003)?¹⁶

Die Figurierung von Gesellschafts- beziehungsweise Staatskörper und Körper der Menschen findet man bekanntlich schon in Thomas Hobbes' (1984) Konzeption des Leviathan: Indem dieser Schutz bietet, stellt er die Gemeinschaft der Menschen erst her. Er *ist* der Körper der Bevölkerung, aus der er sich zusammensetzt, und der Souverän *repräsentiert* die Bevölkerung. Dabei handelt es sich nicht um eine bloß symbolische Repräsentation; gemeint ist vielmehr eine „wirkliche *imago*“ des Souveräns: Mit der materiellen E-

14 Schon in der Frühzeit der stehenden Heere setzte „[d]er Drill [...] zwar am Körper an, er war aber zugleich ein hocheffizientes psychotechnisches Verfahren: Wenn die Soldaten täglich über längere Zeit ihre Gliedmaßen nach vorgeschriebenen Regeln im Takt bewegten, so erzeugten diese Vereinheitlichung und Koordination der individuellen Motoriken – ähnlich wie beim Tanz – eine elementare Form sozialen Zusammenhalts. Ließ man sie nur lang genug die Griffe und Marschformationen üben, so kostete es die Soldaten irgendwann mehr Anstrengung, aus dem Tritt zu fallen, als spontan in den Marschschritt der Truppe einzuschwingen“ (Bröckling 2000: 225).

15 Bröckling (2000: 235) zeichnet eine Formung des Soldaten im mechanischen Regime des absolutistischen Zeitalters, dem energetischen von den napoleonischen Kriegen bis zum Zweiten Weltkrieg und schließlich dem kybernetischen Regime des Informationsalters nach.

16 Für eine ähnliche Argumentation vgl. auch Arndt/Artichouk (2003).

xistenz von Ikonen des Herrschers, die einen Teil seines Körpers darstellen, trifft die Sicherung der Nachfolge auf eine sinnlich verifizierbare Vorstellung der Menschen. Ähnlich dem doppelten Körper des Königs bei Kantorowicz bedeutet die Repräsentation des Souveräns die „künstliche Ewigkeit“ seines Lebens – und mithin des Staates (Bredenkamp 1997: 23f. und 29): Was den einzelnen Menschen vom Staatskörper unterscheidet, ist seine Verletzlichkeit. Gleichwohl ist dieses Moment der Verletzlichkeit auch im Konzept des Nationalstaats als Volkskörper enthalten, wie es im 19. Jahrhundert virulent wurde: Weil die Grenzen des einen und des anderen sich überlagern, stellt die Bedrohung des Staatskörpers zugleich auch eine vitale Bedrohung der zugehörigen Menschen dar (vgl. Lüdemann 1999: 364; Kaufmann et al. 2002). Bis heute sind solche Konzeptionen wirksamer Bestandteil von Kriegsstrategien, indem nicht nur der Soldat als Repräsentant des Feindes wahrgenommen wird, sondern Frauen systematisch zivile Opfer von Vergewaltigungen werden, weil ihr Körper Symbol und Träger des Volkskörpers ist.¹⁷

Ausgehend von Hobbes Konzeption des Staates lässt sich die Foucaultsche Perspektive einer theoretischen Verklammerung von Individuum und Gesellschaft allgemeiner als eine Frage nach der Konstituierung von *Räumen des Regierens* beschreiben. Hobbes dachte den Naturzustand des Kampfes aller gegen alle nicht als einen natürlichen, außerrechtlichen Zustand, sondern als einen Ausnahmezustand, der das Komplement der politischen Ordnung des Leviathan bildet. Indem er die Unordnung außerhalb der Ordnung des Staates als ein Außen künstlich voraussetzte (vgl. Agamben 2002: 115ff.; Ortmann 2003: 93),¹⁸ konnte er einen Raum des Regierens formieren. Dieser Mechanismus lässt sich mit Blick auf den historischen Prozess westlicher Staatenbildung in zwei Momente aufschlüsseln. *Zum einen* ist Politik als eine „Kunst“ zu begreifen, einen „politischen Körper zu erzeugen“ und mit diesem Körper spezifische Subjekte und Subjektivierungsweisen (Vogl 2002): Bürger, Arbeiter, Frauen und Männer, Ausländer usw. stellen Identifizierungen dar, die jeweils spezifische Selbstverhältnisse prägen. Dabei bildet der Staat mit der Monopolisierung der Gewalt selbst einen Körper, den er zu schützen verspricht. Er umschließt einen Raum, das Innere des Rechtsstaats. Diese Grenzziehung ist eine Setzung, die rechtlose und gewaltdurchsetzte Verhältnisse als ein Außen postuliert, während das Innere die domestizierte, verstaatlichte Macht der Gewalt umschreibt (vgl. Ortmann 2003: 24). Dass der Staat einen Schutzraum markiert, schließt die

17 Als eine Form ethnischer Säuberung könne Vergewaltigung zu einem elementaren Bestandteil der Ökonomie von Kriegen werden, mit dem nicht nur „ein teures Kriegsmittel“ – die Bombe – „gegen ein billiges“ eingetauscht werde, so Ruth Seifert (1996: 29): „es geht um einen kulturellen und symbolischen Feldzug, der mit Bomben nicht in vergleichbarer Weise durchgeführt werden könnte.“

18 Anknüpfend an Foucault beschreibt Deleuze (1987: 146) den Mechanismus der Grenzziehung, die ein Außen voraussetzt, um einen Raum des Regierens zu konstituieren, als eine *Faltung*.

Bedrohung der Bevölkerung nicht aus, sondern ein. Ihre Sicherheit ist das Gegenstück einer Bedrohung, ohne die das Gefühl der Sicherheit nicht zu erzeugen ist. Auch darin liegt die Produktivität einer Macht, die Räume des Regierens konstituiert und mit ihnen Subjekte, die sich zu diesen ins Verhältnis setzen müssen und die zu bestimmten Subjekten werden, indem sie sich den Technologien des Regierens unterwerfen.

Zugleich fungieren die Staatsgrenzen als symbolische Markierungen wie technisches und soziales Arrangement, das über Zugehörigkeit und nicht-Zugehörigkeit, Ein- und Ausschluss bestimmt. Wie die Garfinkel'schen Krischenexperimente die Regeln menschlicher Kommunikation in dem Moment sichtbar machen, in dem sie verletzt werden, so macht indes auch der Grenzübertritt erst sichtbar, wo die Grenzen des Staates tatsächlich verortet sind, nämlich dort, wo über Ein- und Ausschluss entschieden wird. Genau hier zeigt sich *zum anderen*, inwiefern der Gründungsakt in der Verfassung westlicher Staaten enthalten ist. Das Außen ist nicht als ein Außerhalb zu denken, sondern als ein konstitutiver Teil der Ordnung – Carl Schmitt's (1996) Definition des Ausnahmezustands bringt diesen Zusammenhang auf den Begriff: Die Macht des Souveräns ist es, den Ausnahmezustand zu verhängen, der Ausnahmezustand ist *Bestandteil* der souveränen Macht. In der westlichen Konzeption des Staates markiert das Gewaltmonopol dieses souveräne Recht, das sich nicht nur im Akt der Staatsgründung und Rechtsetzung manifestiert (vgl. Derrida 1991). Der Gründungsakt ist ständig präsent, sowohl in der Möglichkeit des Ausnahmezustandes als auch in der Möglichkeit des Ausschließens. Die Institution der Flüchtlingslager beziehungsweise der Abschiebehaft in den westlichen Staaten ist paradigmatisch für die „Koexistenz zwischen dem Recht und seiner Grundlage“ (Lohoff 2003: 31) – und für das Recht des Staates, den Schutz der Menschen unter die Bedingungen ihrer Bürgerschaft zu stellen. Giorgio Agamben (2002: 177; 2001a) zufolge sind diese Lager, in denen das Recht des Ausnahmezustands herrscht, das Paradigma der Moderne und Zeichen einer Krise der westlichen Nationalstaaten, welche die Menschenrechte verfassungsmäßig an den Status des Bürgers gebunden hatten:¹⁹ Die Flüchtlingsströme der Gegenwart sind das Signum einer Bedrohung dieser Ordnung (vgl. Kreissl/Fischer 2003). Doch wiederum impliziert diese Konstituierung staatlicher und substaatlicher Räume nicht nur entweder Ein- oder Ausschluss, sondern auch Entscheidungen über Nützlichkeiten – und Technologien, die Ressourcen schützen, pflegen und verteidigen.

Was bedeutet diese theoretische Verklammerung von Praktiken, Mensch, Staat und Gesellschaft mit Hilfe der Kategorie des Raumes für eine Soziologie der Gewalt, die das Handeln analysieren will? Popitz (1992) begreift

19 „Die Erklärung der Menschenrechte stellt die originäre Figur der Einschreibung des natürlichen Lebens [also des politisch nicht bestimmten Lebens] in die juristisch-politische Ordnung des Nationalstaates dar.“ (Agamben 2002: 136)

die Ausübung von Gewalt als eine spezifisch menschliche Fähigkeit und eine Form der Machtausübung, welche ohne *Freiheit* nicht zu denken ist. Wenn Macht eine Weise der Strukturierung der Freiheit des Handelns ist und eine Weise des Einwirkens auf das Handeln anderer, bei dem das Handeln des einen mit dem Handeln des anderen eine Beziehung bildet (vgl. Foucault 1987: 255), dann heißt das auch: „Das Führen des einen ist das Folgen der anderen. Führer ohne Gefolgschaft sind lächerlich“ (Paris 2003: 1142). Folgen impliziert eine Bewegung oder Aktivität, ist stets aktives Folgen, niemals nur passives Hinnehmen. Auf diese Weise lässt sich das Moment der „Unterstützung“ (Reemtsma 1997: 32) in den Blick nehmen, von der Gewaltausübung profitiert und die sie provoziert: Die erzwungene Unterwerfung ist die Macht des Gewalttätigen (vgl. Sofsky 1996). Noch der Befehl zur Ausübung von Gewalt produziert einen Überschuss, wirkt nicht nur wie der Stachel eines Pfeils, der bloß weiter geleitet wird,²⁰ sondern wie eine Lizenz, Gewalt auszuüben und zu töten. Die hierarchische Durchsetzung einer sich dann selbständig fortsetzenden Aktionsmacht ist ohne die Freiheit, die sie impliziert, nicht erklärbar (Reemtsma 1997: 39f.).

Wenn nun Freiheit in Foucaultscher Perspektive selbst als eine materiale Praxis zu begreifen ist (vgl. Foucault 1984: 245), knüpft diese Überlegung zunächst an eine ähnliche aus der soziologischen Handlungstheorie an. So unterschied der Phänomenologe Alfred Schütz bekanntlich zwischen *um zu*- und *weil*-Motiven, schon um die Differenz zwischen Intentionen, die das Handeln strukturieren, und Motiven, die wir dem Handeln im nachhinein zuschreiben, deutlich zu machen (vgl. Schütz/Luckmann 1984: 33ff.). Das Handeln geht in den Deutungen nicht auf und ist insofern weder vorhersehbar noch auf diese Weise rekonstruierbar. Das Handeln verfertigt sich erst im Handeln. Eine Perspektive, welche die Materialität der Praktiken in den Blick nimmt, bezieht ferner nicht nur die Fragen ein, wie das Handeln in Techniken eingebettet ist, wie es sich in materialen Praktiken habitualisiert, sondern auch inwiefern Techniken ermöglichend und konstitutiv für das Handeln sind. Vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen bedeutet das schließlich, das Handeln in einem Raum zu verorten und innerhalb von Ordnungen zu lesen, die es formt und strukturiert. In dieser Weise wäre ein Akt der Gewalt auf eine politische Ordnung zu beziehen: Als eine Praxis wäre er nicht nur symbolisch, sondern von der Verfahrensweise selbst her zu dechiffrieren, die sich in eine räumliche Ordnung einschreibt, in die politisch-soziale Konstitution der Gesellschaft. Abschließend sei dies noch einmal beispielhaft mit Blick auf den 11. September erläutert.

20 Diese Metapher von Canetti greifen Bröckling (2000) und Reemtsma (1997) auf.

IV. Komplizenschaft

Die neuen Formen asymmetrischer Kriegführung (Münkler 2002), die das Bild der Gegenwart bestimmen, sind nicht mehr Kriege zwischen Staaten oder Nationen, sondern Kriege der „Bevölkerungen“. Das lässt sich auch an dem Problem und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus beobachten. Indem dieser jenseits der etablierten territorialen Grenzen operiert und netzwerkartig organisiert ist, unterläuft er die „räumlich separierte Unterscheidung von Freunden und Feinden“, die für die klassische Konzeption der großen Kriege bezeichnend ist (Balke 2002: 133). Der von den USA propagierte und geführte Präventivkrieg nimmt daher geradezu folgerichtig den Charakter von Polizeiaktionen an: Polizei, nicht verstanden als ein Staatsapparat, sondern als ein Modus der Kontrolle, bezieht sich auf die Bevölkerung (vgl. Foucault 1977: 274). Wenn der Sturz eines Diktators insofern als „Kriminalpolitik im Weltmaßstab“ (Funk 2002: 141) lesbar ist,²¹ wird eine andere Logik der Legitimierung wirksam – neben die Proklamation des Präventivkrieges tritt ein Imperativ: Einem Verbrecher braucht man den Krieg nicht zu erklären, Strafverfolgung ist rechtlich und politisch geboten, weil sie dem Schutz der Gesellschaft wie freilich auch des Staates dient. Die völkerrechtlich verankerte Möglichkeit der Selbstverteidigung eines Staates wird zu einem Recht der Gesellschaft, internationale Politik zu einer nationalen Frage und die Unterwerfung anderer Staaten in das Gefüge einer unilateralen Politik zwingend.

Begriffe wie Viren und Terrornetzwerke, die zu Chiffren jener Probleme geworden sind, zeugen von einer bestimmten Vorstellung von Gesellschaft, Staat und deren Bedrohung, von einem Verflechtungszusammenhang, der so flexibel ist wie die nationalen und internationalen Grenzen für Gefahren durchlässig zu sein scheinen. Damit unterscheiden sich die Koordinaten, in denen Abwehrsysteme sich heute herausgefordert sehen, wesentlich von denen der Zeit des Kalten Krieges. Die Art der Konfrontation zwischen Staaten und Blöcken charakterisiert das mechanische Modell der Maschine: So wie die Wand die Widerstandskraft einer Maschine markiert, so galt die Mauer einst als Synonym für die Scheidegrenze zwischen Ost und West und als Schutzwall, der Innen und Außen voneinander abgrenzte. Der Feind des Staates und der Gesellschaft, das Element der Subversion, war entweder der innere Feind, den man für identifizierbar und isolierbar hielt (die RAF), oder der äußere Feind, den man eindeutig orten zu können vermeinte, wie den Spion, der buchstäblich aus der Kälte kam. Demgegenüber sind die Feindschaften und Bedrohungen im 21. Jahrhundert unübersichtlicher, intransparent und schwerer lokalisierbar geworden (vgl. Horn 2002: 155). Paradigmatisch ist die Figur des Schläfers, der sich unerkannt wie ein Virus im Körper der Gesellschaft einnistet, wo er sich und von wo aus er sich gefährlich ausbreitet. Als eine symbolische wie medizinische Bedrohung, die

21 Vgl. auch Hardt/Negri (2002: 52 und 201).

keine Landesgrenzen kennt, figurierte das Virus im letzten Golf-Krieg als eine Art Biowaffe der Rache, die auch den an der Intervention unbeteiligten Ländern zu drohen schien. Biopolitik nach dem Vorbild eines Immunsystems, stellt sich heute insofern als die adäquate Form der Terrorismusbekämpfung dar. Widerstandsfähigkeit misst sich nunmehr an der Fähigkeit zu flexibler Abwehr und Prophylaxe. Sie resultiert aus einer vernetzten Sicherheitsstruktur und einer präventiven, impfenden Kriegsführung (vgl. Lemke 2000).²²

Wenn die Anschläge des 11. September, insbesondere die Zerstörung der Zwillingtürme, als Angriff auf die Zivilisation und die Weltmacht USA gewertet wurden, die ihre Verletzlichkeit erstmals auf eigenem Boden erlebte, bedeutete diese politische Interpretation für einen Moment lang das Ende jener Hobbesschen Konzeption des überdauernden, verletzungsresistenten Staates (vgl. Runciman 2003). Eine Unordnung, die der westlichen Welt bis zum 11. September eher äußerlich zu sein schien, drang in ihr Innerstes.²³ Die Weltmacht war plötzlich, unerwartet und unvorhersehbar, erreichbar und verletzbar.²⁴ Gerade dadurch aber konnte Angst zu einer „Schlüsseltechnologie der Macht“ (Holert 2001) und die politische Interpretation der Verletzlichkeit selbst zur Strategie avancieren.

Anders als bei den klassischen Flugzeugentführungen haben die Luftpiraten vom 11. September ihren Tod nicht nur riskiert, sondern von vornherein einkalkuliert. Sie wollten keine Staatsmacht erpressen, insofern haben sie auch nicht kommuniziert und auf diese Weise gleichwohl Zeichen gesetzt: Wenn absolute Macht, die Macht zu töten, mit dem Tod, des Opfers wie dem eigenen, endet, haben die Täter ihre Macht am 11. September in die Zukunft katapultiert. Sie haben einen Sicherheitsapparat in Bewegung gesetzt und damit den „Kampf um die globale Geltung des Prinzips souveräner Staatlichkeit“ und das proaktive Programm der Verteidigung der Gesellschaft antizipiert (Linhardt 2002: 247). So ähnelt ihre Form der Überschreitung dem Gebaren der imperialen Macht, die sie offenbar adressiert haben. Diese Form einer Komplizenschaft (Agamben 2001b) erschließt sich indes nicht allein über eine symbolische Analyse des „Theaters des Schreckens“ (Scheerer 2004). Zwar bedeutet terroristische Gewalt immer auch Inszenierung, weil sie darauf aus ist, mit physischer Gewalt psychische Wirkungen zu erzeugen. Terroristische Anschläge wenden sich heute je-

22 Emily Martin (1998) hat diese Verschiebung der Vorstellungen vom Gesellschaftskörper als Maschine zum Immunsystem ausgehend vom medizinischen Diskurs nachgezeichnet.

23 „What seems confirmed by the events of 11 September and asylum seeker controversies throughout much of the West is that the domestic populations and ways of life of western nations in the ‚zones of prosperity‘ are no longer effectively sealed off from contemporary global disorders as they once believed themselves to be.“ (Hogg 2002: 200)

24 Vgl. auch Kellner (2002: 91); Münkler (2002: 202).

doch weniger an politisch interessierte Dritte, vielmehr zielen sie auf eine Verunsicherung ökonomischer Kalküle (vgl. Münkler 2003). Auch das freilich ist eine symbolische Wirkung, die aber ihren Ausgangspunkt in einer Praktik findet. Das Kalkül der Attentäter stellt eine Entgrenzung des Risikos dar (wie bei den Anlegern), dem sich das politische Raisonement angleicht, das im *enduring freedom* das völkerrechtliche Gewaltverbot aufweicht.

Dass die globale Bedeutung des 11. September nicht ohne die Medien erzeugt werden konnte (vgl. Baudrillard 2002: 11), weist einmal mehr auf das Potenzial von Techniken hin, Räume des Handelns zu erschließen: Die Moderne kennzeichnet sich durch die Entkoppelung von Raum und Zeit (vgl. Bauman 2003: 131ff.). Die Technik ermöglichte die Überwindung von Räumen – im Zeitalter des Computers in Nanosekunden (vgl. Kreissl 2004). Doch damit verschwindet der Raum nicht, und schon gar nicht ist die „unmittelbare Zeit der Softwarewelt [...] eine Zeit ohne Folgen“ (Bauman 2003: 141). Carl Schmitts (1963: 71) Bemerkung, dass „jede Steigerung der menschlichen Technik neue Räume und unabsehbare Veränderungen der überkommenen Raumstrukturen“ produziere, war noch von der Vorstellung eines territorial-geopolitischen Raumbegriffs geprägt. Nicht voraussehen konnte er, wie Hardware und Software, die Macht von Politik, Militär und Technik mit der Macht von Medien, Kultur oder Ideologie ineinander spielen und sich reale durch virtuelle Räume hindurch öffnen,²⁵ und wie wir uns unversehens – und ungewollt – in einer (zweiten Form von) Komplizenschaft mit einem verheerenden terroristischen Anschlag wiederfinden.

Literatur

- Agamben, Giorgio (2001a): „Jenseits der Menschenrechte. Einschluss und Ausschluss im Nationalstaat“, in: *Subtropen. Kritik und Versprechen* (Supplement von *Jungle World*, Nr. 28), 4. Juli, S. 3-4.
- Agamben, Giorgio (2001b): „Heimliche Komplizen. Über Sicherheit und Terror“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20. September, S. 45.
- Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt/M.
- Arndt, Olaf/Artichouk, David (2003): „Jeden Tag Leben verteidigen. „Nicht-tödliche Waffen für Kriege und Innere Einsätze“, in: *Bürgerrechte & Polizei (Cilip)*, H. 76, S. 49-56.
- Baecker, Dirk (1996): „Gewalt im System“, in: *Soziale Welt* 47, S. 92-109.
- Balke, Friedrich (2002): „Der Raum der modernen Gesellschaft und die Grenzen seiner Kontrolle“, in: Maresch, Rudolf/Werber, Niels (Hrsg.): *Raum – Wissen – Macht*, Frankfurt/M., S. 117-134.
- Baudrillard, Jean (2002): *Der Geist des Terrorismus*, Wien.
- Bauman, Zygmunt (2003) *Flüchtige Moderne*, Frankfurt/M.
- Bismuth, Chantal/Barriot, Patrick (2003): „Konventionell oder schmutzig. Waffen sind zum Töten da“, in: *Le Monde diplomatique*, Beilage der *tageszeitung*, Mai, 7.

25 Zu dieser Unterscheidung vgl. Maresch (2001: 6).

- Bredenkamp, Horst (1997): „Zur Vorgeschichte von Thomas Hobbes' Bild des Staates“, in: Rheinberger, Hans-Jörg/Hagner, Michael/Wahrig-Schmidt, Bettina (Hrsg.): *Räume des Wissens. Repräsentation, Codierung, Spur*, Berlin, S. 23-37.
- Bröckling, Ulrich (2000): „Der Stachel des Befehls. Mechanismen militärischer Gehorsamsproduktion“, in: Dabag, Mihran/Kapust, Antje/Waldenfels, Bernhard (Hrsg.): *Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen*, München, S. 221-236.
- Deleuze, Gilles (1987): *Foucault*, Frankfurt/M.
- Derrida, Jacques (1991): *Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“*, Frankfurt/M.
- Foucault, Michel (1977): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt/M.
- Foucault, Michel (1980): „Body/Power“, in: Gordon, Colin (Hrsg.): *Michel Foucault. Power/Knowledge: Selected Interviews and Other Writings*, New York, S. 55-62.
- Foucault, Michel (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, Frankfurt/M.,
- Foucault, Michel (1984): „Space, Knowledge, and Power“, in: Rabinow, Paul (Hrsg.): *The Foucault Reader*, New York, S. 239-256.
- Foucault, Michel (1987): „Das Subjekt und die Macht“, in: Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul: *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, Frankfurt/M., S. 243-261.
- Foucault, Michel (1999): *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*, Frankfurt/M.
- Foucault, Michel (1999b): „Von der Souveränitätsmacht zur Macht über das Leben“. Vorlesung vom 17. März 1976, in: ders., S. 276-305
- Foucault, Michel (2000): „Die Gouvernementalität“, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt/M., S. 41-67.
- Febvre, Lucien (1988): „'Frontière' – Wort und Bedeutung“, in: ders.: *Das Gewissen des Historikers* (hrsg. u. übers. v. Ulrich Raulff), Berlin, S. 7-37.
- Funk, Albrecht (2002): „Krieg als Terrorismusbekämpfung“, in: *Kriminologisches Journal* 34, S. 132-142.
- Galtung, Johan (1975): *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*, Reinbek.
- Goffman, Erving (1982): *Das Individuum im öffentlichen Austausch. Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung*, Frankfurt/M.
- Habermas, Jürgen (1980): *Der philosophische Diskurs der Moderne. Zwölf Vorlesungen*, Frankfurt/M.
- Hardt, Michael/Negri, Antonio (2002): *Empire. Die neue Weltordnung*, Frankfurt/M., New York.
- Hirsch, Alfred (2000): „Notwendige und unvermeidliche Gewalt? Zur Rechtfertigung von Gewalt im philosophischen Denken der Moderne, in: Dabag, Mihran/Kapust, Antje/Waldenfels, Bernhard (Hrsg.): *Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen*, München, S. 55-80.
- Hitzler, Ronald (1999): „Gewalt als Tätigkeit. Vorschläge zu einer handlungstypologischen Begriffsklärung“, in: Neckel, Sieghard/Schwab-Trapp, Michael (Hrsg.): *Ordnungen der Gewalt. Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges*, Opladen, S. 9-19.
- Hobbes, Thomas (1984): *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates* (hrsg. u. eingel. v. Iring Fetscher), Frankfurt/M.
- Hogg, Russell (2002): „Criminology beyond the nation state: global conflicts, human rights and the 'new world disorder“, in: Cerrington, Kerry/ders. (Hrsg.): *Critical Criminology. Issues, Debates, Challenges*, Portland/Oregon, S. 185-217.
- Holert, Tom (2001): „Angst essen Seele auf“, in: *Jungle World* 45, 31. Oktober (www.nadir.org/nadir/periodika/jungle_world/_2001/145/24a.htm).

- Honneth, Axel (2003): „Foucault und die Humanwissenschaften. Zwischenbilanz einer Rezeption“, in: ders./Saar, Martin (Hrsg.): *Michel Foucault. Zwischenbilanz einer Rezeption. Frankfurter Foucault-Konferenz*, Frankfurt/M., S. 15-26.
- Horn, Eva (2002): „Der Spion“, in: dies. et al., S. 136-155.
- Horn, Eva/Kaufmann, Stefan/Bröckling, Ulrich (Hrsg.): (2002): *Grenzverletzer*, Berlin.
- Kaufmann, Stefan/Bröckling, Ulrich/Horn, Eva (2002): „Einleitung“, in: Horn et al., S. 7-22.
- Kellner, Douglas (2002): „11. September, Gesellschaftstheorie und demokratische Politik“, in: *Sozialwissenschaftliche Literaturrundschau* 25, H. 44, S. 87-95.
- Kreissl, Reinhard (2004): „Zirkulation“, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): *Glossar der Gegenwart*, Frankfurt/M. [im Druck]
- Kreissl, Reinhard/Fischer, Michael (2003): „European Folkdevils und die Politik Innerer Sicherheit in der Festung Europa“, in: Stangl, Wolfgang/Hanak, Gerhard (Hrsg.): *Innere Sicherheiten (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie)*, Baden-Baden, S. 113-135.
- Lemke, Thomas (2000) „Immunologik – Beitrag zu einer Kritik der politischen Anatomie“, in: *Das Argument*, H. 236, S. 399-411.
- Linhardt, Dominique (2002): „Der Luftpirat“, in: Eva Horn/Stefan Kaufmann/Ulrich Bröckling (Hrsg.): *Grenzverletzer*, Berlin.
- Lohoff, Ernst (2003): „Gewaltordnung und Vernichtungslogik“, in: *Krisis* 27, S. 17-63.
- Löw, Martina (2002): *Raumsoziologie*, Frankfurt/M.
- Lorentzen, Kai T. (2002): „Luhmann goes Latour – Zur Soziologie hybrider Beziehungen“, in: Rammert, Werner/Schulz-Schaeffer, Ingo (Hrsg.): *Können Maschinen handeln? Soziologische Beiträge zum Verhältnis von Mensch und Technik*, Frankfurt, New York, S. 101-118.
- Maresch, Rudolf (2001): „Die Rückkehr des Raums. Über die Notwendigkeit, modische Theorien und Diskurse zu vererden“, in: *telepolis*, 3. Februar
- Martin, Emily (1998): „Die neue Kultur der Gesundheit. Soziale Geschlechtsidentität und das Immunsystem in Amerika“, in: Sarasin, Philipp/Tanner, Jakob (Hrsg.): *Physiologie und industrielle Gesellschaft*, Frankfurt/M., S. 508-525.
- Medick, Hans (1995): „Grenzbeziehungen und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes. Zur Begriffsgeschichte und politischen Sozialgeschichte der Grenzen in der Frühen Neuzeit“, in: Faber, Richard/Naumann, Barbara (Hrsg.): *Literatur der Grenze – Theorie der Grenze*, Würzburg, S. 211-224.
- Meuser, Michael (2002): „„Doing Masculinity’ – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns“, in: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhilde (Hrsg.): *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt/M., New York, S. 53-78.
- Münkler, Herfried (2002): *Die neuen Kriege*, Reinbek.
- Münkler, Herfried (2003): „Grammatik der Gewalt“, in: Hitzler, Ronald/Reichertz, Jo (Hrsg.): *Irritierte Ordnung. Die gesellschaftliche Verarbeitung von Terror*, Konstanz, S. 13-29.
- Nassehi, Armin (1999): „Die Paradoxie der Sichtbarkeit. Für eine epistemologische Verunsicherung der (Kultur-)Soziologie“, in: *Soziale Welt* 50, S. 349-362.
- Nedelmann, Brigitta (1995): „Schwierigkeiten soziologischer Gewaltanalyse“, in: *Mittelweg* 36 4 (3), S. 8-17.
- Ortmann, Günther (2003): *Regel und Ausnahme. Paradoxien sozialer Ordnung*, Frankfurt/M.
- Paris, Rainer (2003): „Über das Folgen. Soziologiekolumne“, in: *Merkur* 57 (12), S. 1141-1146.
- Pasquino, Pasquale (1991): „Criminology: the birth of a special knowledge“, in: Burchell, Graham/Gordon, Colin/Miller, Peter (Hrsg.) 1991: *The Foucault Effect: Studies in Governmentality*, Hemel Hempstead, S. 105-118.
- Popitz, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*, 2., stark erw. Aufl., Tübingen.

- Reemtsma, Jan Philipp (1997): „Freiheit, Macht, Gewalt“, in: Krasmann, Susanne/Scheerer, Sebastian (Hrsg.): *Die Gewalt in der Kriminologie (6. Beiheft des Kriminologischen Journals)*, Weinheim, S. 31-44.
- Runciman, David (2003): „A Bear Armed with a Gun“, in: *London Review of Books* 25 (7), 3. April.
- Scheerer, Sebastian (2004): „Terror“, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): *Glossar der Gegenwart*, Frankfurt/M. [im Druck]
- Scheerer, Sebastian/Schuhmacher, Nils (2003): „Terror, Bilder, Witze“, in: Beuthner, Michael et al. (Hrsg.): *Bilder des Terrors – Terror der Bilder? Krisenberichterstattung am und nach dem 11. September*, S. 285-299.
- Schmidt, Dorothea (2002): „Kleinwaffen in ‚alten‘ und ‚neuen‘ Kriegen“, in: *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 32, H. 127 (2), S. 272-296.
- Schmitt, Carl (1963): *Theorie des Partisanen*, Berlin.
- Schmitt, Carl (1996): *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre der Souveränität*, Berlin, 7. Aufl.
- Schroer, Markus (2000): „Gewalt ohne Gesicht. Zur Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltanalyse“, in: *Leviathan* 28, S. 434-451.
- Schroer, Markus (2003): „Raumkörper und Körperraum – zwischen Öffnung und Schließung“, in: Krämer-Badoni, Thomas/Kuhm, Klaus (Hrsg.): *Die Gesellschaft und ihr Raum. Raum als Gegenstand der Soziologie*, Opladen, S. 73-90.
- Schütz/Luckmann (1984): *Strukturen der Lebenswelt. Band 2*, Frankfurt/M.
- Seifert, Ruth (1996): „Der weibliche Körper als Symbol und Zeichen: Geschlechtsspezifische Gewalt und die kulturelle Konstruktion des Krieges“, in: Andreas Gestrich (Hrsg.): *Gewalt im Krieg: Ausübung, Erfahrung und Verweigerung von Gewalt in Kriegen des 20. Jahrhunderts*, Münster, S. 13-33.
- Simmel, Georg (1992): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung (Gesamtausgabe Band 11)*, Frankfurt/M.
- Soeffner, Hans-Georg (2003): „Terror als Form faszinierender Gewalt“, in: Hitzler, Ronald/Reichert, Jo (Hrsg.): *Irritierte Ordnung. Die gesellschaftliche Verarbeitung von Terror*, Konstanz, S. 51-68.
- Sofsky, Wolfgang (1996): *Traktat über die Gewalt*, Frankfurt/M.
- Sofsky, Wolfgang (2002): *Zeit des Schrecken. Amok, Terror, Krieg*, Frankfurt/M.
- Trotha, Trutz von (1997) *Soziologie der Gewalt (Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie)*, Opladen.
- Trotha, Trutz von (1997): „Zur Soziologie der Gewalt“, in: ders., S. 9-56.
- Trotha, Trutz von (2000): „Gewaltforschung auf Popitzschen Wegen. Antireduktionismus, Zweckhaftigkeit und Körperlichkeit der Gewalt, Gewalt und Herrschaft“, in: *Mittelweg* 36 9 (6), S. 26-36.
- Trotha, Trutz von/Schwab-Trapp, Michael (1996): „Logiken der Gewalt“. Rezension von Sofsky's *Traktat über die Gewalt*, in: *Mittelweg* 36 5 (6), S. 56-64.
- Tyrell, Hartmann (1999): „Physische Gewalt, gewaltsamer Konflikt und ‚der Staat‘ – Überlegungen zu neuerer Literatur“, in: *Berliner Journal für Soziologie* 9, S. 269-288.
- Vogl, Joseph (2002): „Asyl des Politischen. Zur Struktur politischer Antinomien“, in: Maresch, Rudolf/Werber, Niels (Hrsg.): *Raum – Wissen – Macht*, Frankfurt/M., S. 156-172.
- Waldenfels, Bernhard (2000): „Aporien der Gewalt“, in: Dabag, Mihran/Kapust, Antje/Waldenfels, Bernhard (Hrsg.): *Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen*, München, S. 9-24.

Universität Hamburg, Institut für Kriminologische Sozialforschung, Allende-Platz 1, 20146 Hamburg